|  |
| --- |
| Benutzungsreglement für eine Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung |

(*Name der Institution, der öffentlichen Gemeinschaft oder der Privatperson*),

gestützt auf

das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG);

die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV);

das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG);

das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR),

genehmigt das folgende Benutzungsreglement:

**Art. 1 Gegenstand**

1. Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung in (*Beschreibung Standort und Adresse*).
2. Die Videoüberwachungsanlage, auf die sich dieses Reglement bezieht, besteht aus *(genaue Beschreibung der Anlage – Anzahl Kameras, Marke und Typ der Kameras, Stromversorgung, Übermittlung über WiFi oder Kabel, technische Möglichkeiten – Zoom, Aufzeichnung usw.)* (vgl. Anhang*)*
3. Diese Videoüberwachungsanlage bezweckt ... und dient der Beobachtung von ....
4. Die Anlage ist in Betrieb *(Zeitspanne: Zeit/Tag/bei Bewegungserkennung)*.
5. (*gegebenenfalls weitere Punkte*).

**Art. 2 Befugte Institutionen und Personen**

1. (*Name der Institution*) ist das für die Videoüberwachungsanlage verantwortliche Organ.
2. Folgenden Personen ist es gestattet, die von der Videoüberwachungsanlage aufgezeichneten Daten (Aufzeichnungen) einzusehen (*max. zwei bis drei Personen):*

- (*Name, Funktion*)

- (*Name, Funktion*)

1. Folgenden Personen (z. B. Empfangspersonal) ist es gestattet, die Bilder in Echtzeit einzusehen:

- (Name, Funktion)

- (Name, Funktion)

1. Die oben genannten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis bzw. der Vertraulichkeitspflicht.
2. (*gegebenenfalls weitere Punkte*).

**Art. 3 Zur Verfügung gestellte Daten**

1. Die Daten, die von den oben genannten Personen eingesehen werden können (Art. 2 Ziff. 2), sind die von der Videoüberwachungsanlage gesammelten und aufgezeichneten Bilder.
2. Die Daten, die von den oben genannten Personen in Echtzeit eingesehen werden können (Art. 2 Ziff. 3) sind die Bilder der folgenden Kameras *(Nummerierung gemäss Anhang)*:
3. Es kann sein, dass auf diese Weise gewonnene Daten sogenannte besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSchG enthalten, sodass eine besondere Sorgfaltspflicht gilt (vgl. Art. 8 DSchG).
4. (*gegebenenfalls weitere Punkte*).

**Art. 4 Datenbearbeitung**

1. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet werden.
2. Die aufgezeichneten Bilder werden während den folgenden Zeiten (*nicht*) in Echtzeit angesehen: …….. (vgl. Anhang).
3. Unter Vorbehalt der Echtzeitansicht sehen sich die Inhaber einer persönlichen Bewilligung die aufgezeichneten Bilder nur wenn nötig an, d. h., bei einem nachgewiesenen Übergriff.
4. Die zur Dateneinsicht befugten Personen können jederzeit, auch über die Ausübung ihrer Pflichten hinaus, zu den von ihnen eingesehenen Daten oder zu ihren Handlungen im Zusammenhang mit diesen Daten befragt werden.
5. Die aufgezeichneten Daten werden nach 30 Tagen automatisch vernichtet. Im Falle eines erwiesenen Übergriffs auf Personen oder Sachen werden die aufgezeichneten Daten auf einen Datenträger extrahiert und nach höchstens 100 Tagen vernichtet; vorbehalten bleibt deren Übermittlung an eine Gerichtsbehörde oder an die Kantonspolizei zu Untersuchungszwecken. Es wird ein Vernichtungsprotokoll aufbewahrt.
6. Kopien oder Ausdrucke können angefertigt werden, müssen aber innerhalb der gleichen Frist wie die Originale vernichtet werden. Es wird ein Kopierprotokoll aufbewahrt.
7. Die kommerzielle Nutzung von Ausdrucken und Vervielfältigungen ist verboten.
8. Jede Weitergabe von Daten ausserhalb des gesetzlichen Rahmens (Art. 4 Abs. 1 Bst. e VidG) ist verboten.
9. Funktionen, mit denen Töne abgegeben und/oder aufgenommen werden, sind nicht erlaubt. Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen.
10. (*gegebenenfalls weitere Punkte*).

**Art. 5 Sicherheitsmassnahmen**

1. Die elektronischen Daten werden von dem für die Datensammlung verantwortlichen Organ wie folgt geschützt: (*Aufzählung der Massnahmen*)
   * Eine persönliche Zugriffsberechtigung (Passwort) wird berechtigten Personen (siehe Art. 2) erteilt, die den Zugriff aufgrund ihrer Funktion benötigen;
   * die Inhaber der persönlichen Berechtigung erhalten ein Passwort, das sie regelmässig ändern;
   * eine doppelte Authentifizierung ist empfohlen;
   * *(gegebenenfalls weitere Punkte)*
2. Jede Aktivität, die an der Anlage oder in einer der Informatikanwendungen durchgeführt wird, wird automatisch aufgezeichnet und zu Kontroll- und/oder Wiederherstellungszwecken in einem Verzeichnis erfasst.
3. Das Datenspeicherungs- und -Hostingsystem (und/oder das *Back-up*) muss an einem geeigneten Ort in der Schweiz geschützt werden, der verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich ist.
4. Sowohl die aufgezeichneten als auch die extrahierten Bilder müssen auf einem unabhängigen physischen Medium gespeichert werden, zu dem keine Fernverbindung möglich ist. Nur berechtigte Personen haben Zugriff auf den lokalen Server (vgl. Art. 2 Ziff. 2).
5. Sowohl die Übertragung als auch die Speicherung von Daten müssen verschlüsselt werden.
6. Das verantwortliche Organ stellt die technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, die den Zugriff der befugten Personen zu den Aufzeichnungen und Bildern in Echtzeit betreffen, insbesondere in Bezug auf die verwendeten Geräte.
7. (*gegebenenfalls weitere Punkte*).

**Art. 6 Zugriffsberechtigung**

1. Jede Person kann vom Verantwortlichen für die Anlage Zugriff auf ihre eigenen Daten verlangen.
2. Der für die Anlage Verantwortliche beantwortet die Anfrage unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer betroffener Personen (z. B. durch Weichzeichnen).

**Art. 7 Kennzeichnung**

Die Videoüberwachungsanlage wird in ihrer Umgebung mit Schildern gekennzeichnet. Damit werden Personen, die sich im überwachten Bereich aufhalten, unmissverständlich darüber informiert (z. B. in Form eines Piktogramms) und die für die Anlage verantwortliche Person genannt.

**Art. 8 Verantwortung**

1. Das verantwortliche Organ bleibt für den Datenschutz gegenüber etwaigen Beauftragten und/oder Auftragsverarbeitern verantwortlich. Es gibt ihnen in diesem Zusammenhang die notwendigen Anweisungen und stellt sicher, dass die Daten nur gemäss und zur Erfüllung des Vertrags verwendet und/oder weitergegeben werden.
2. Der Vertrag ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigefügt. Er enthält die vom verantwortlichen Organ geforderten organisatorischen und technischen Massnahmensowie eine Vertraulichkeitsklausel.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers unterzeichnen eine Vertraulichkeitsklausel. Diese ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigefügt.

**Art. 9 Kontrollmassnahmen**

1. **Interne Kontrollen**
2. Technische Kontrollen der Anlage sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen werden von *(Kontrollorgan angeben*) alle *(Häufigkeit angeben*) durchgeführt. Diese Kontrollen finden vor Ort in Anwesenheit einer befugten Person statt (vgl. Art. 2 Ziff. 2).
3. Zur Kontrolle gehört die Überprüfung der Ausrichtung der einzelnen Kameras, der Einhaltung ihrer Programmierung (Zeitspanne) und ihrer Kennzeichnung.
4. Für jede Kontrolle wird ein Protokoll angefertigt, das vom Verantwortlichen der Anlage ordnungsgemäss unterzeichnet wird.
5. (*gegebenenfalls weitere Punkte*).
6. **Allgemeine Aufsicht**
7. Die Oberamtfrau oder der Oberamtmann übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
8. Die Kontrollen der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten bleiben vorbehalten.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen von/vom ………………… *(Name der Institution, der öffentlichen Gemeinschaft oder der Privatperson)* am …………………

*Unterschrift je nach Antragsteller\*in anpassen*

Genehmigt von/vom …………………

*Ist auf Anweisung des zuständigen Oberamtes im Rahmen des Verfahrens zu ergänzen.*

**Anhang :**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr. der Kamera** | **Beschreibung der Anlage** | **Standort der Kamera** | **Marke** | **Art der Übermittlung** (Wifi oder Kabel) | **Technische Möglichkeiten** (Zoom usw.) | **Daten-aufzeichnung** (ja oder nein) | **Zeitspanne Aufnahmen** | **Echtzeit-**  **ansicht**  (ja oder nein, von wem) | **Zeitspanne der Echtzeitansicht** | **Besonderheiten**  (z. B. Abdecken oder Ausblenden von Wohnhäusern im Hintergrund usw.) |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |